
Satzung des Vereins
Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München
e. V.
vom 29.09.2020,
eingetragen im Vereinsregister München unter der Nummer
VR 6673 am 27.11.2020

GLIEDERUNG

PRÄAMBEL	3
A. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	4
§ 2 Verbandszugehörigkeit	4
§ 3 Tätigkeitsgebiet, Zweck und Aufgaben	4
§ 4 Finanzierung und Vermögensbindung	6
B. MITGLIEDSCHAFT	6
§ 5 Mitglieder	6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 7 Mitgliedsbeitrag	7
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft	7
§ 9 Verlust der Mitgliedschaft	7
C. ORGANISATION	8
§ 10 Allgemeines	8
I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 11 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	9
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung	10
II. AUFSICHTSRAT	11
§ 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	11
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates	12
§ 16 Geschäftsordnung	14
§ 17 Vorsitzende des Aufsichtsrates	14
§ 18 Bildung von Ausschüssen	14
III. VORSTAND	15
§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes	15
§ 20 Aufgaben des Vorstandes	16
§ 21 Arbeitsweise des Vorstandes, Außenvertretung	17
§ 22 Geschäftsordnung	17
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 23 Beschlussfassungen und Wahlen	17
§ 24 Satzungsänderung	18
§ 25 Auflösung des Vereins; Vereinsvermögen bei Auflösung	18
§ 26 Inkrafttreten	19

VORWORT

Nur wenige Jahre, nachdem der erste Protestant im Jahr 1801 das Bürgerrecht in der Landeshauptstadt München erhielt, wurde aus der Evangelischen Gemeinde heraus 1838 der „Protestantische Armenverein“ gegründet. 1853 erfolgte die Gründung des Rettungshauses in Feldkirchen. Seit 1866 stand Karl Buchrucker der Wanderkonferenz für Innere Mission in Bayern vor. Karl Buchrucker gründete 1884 den „Verein für Innere Mission in München“ und 1886 den „Landesverein für Innere Mission“. Der „Verein für Innere Mission in München“ wurde im 20. Jahrhundert auch zur Auffanggesellschaft für diakonische Initiativen, die zunächst in anderer Trägerschaft waren. So übernahm die Innere Mission zunächst den Protestantischen Armenverein. 1933 folgte die Bahnhofsmision in München, um sie vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu schützen. Noch vor dem Zweiten Weltkrieg folgten der Magdalenenverein und das Rettungshaus in Feldkirchen. 1946 kam die frühere Arbeiterkolonie Herzogsägmühle hinzu. Während der Bonner Republik wuchs der Bedarf für soziale, pflegerische und erzieherische Angebote in München und Oberbayern. Vor diesem Hintergrund erfolgte 1993 der Namenswechsel vom „Verein für Innere Mission in München“ in „Innere Mission München - Diakonie in München und Oberbayern e.V.“, um den gewachsenen Aufgaben, vor allem in Herzogsägmühle, gerecht zu werden. Im Zuge der sozialstaatlichen Entwicklungen zum Ende des 20. Jahrhunderts (Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip) entwickelt sich der Verein zur Muttergesellschaft mit einer Reihe von Tochtergesellschaften. Ende 2015 besteht die Unternehmensgruppe Innere Mission München aus mehr als zehn Gesellschaften.

Bei allen organisatorischen Veränderungen bilden der diakonische Auftrag in zeitgemäßer Form als organisierte Nächstenliebe aus protestantischer Tradition und die Funktion als Bindeglied zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den Dekanatsbezirken München und Weilheim, die unverzichtbaren Konstanten allen Handelns des Vereins und aller mit ihm verbundenen Körperschaften.

PRÄAMBEL

Vor dem Hintergrund seiner Geschichte seit dem 19. Jahrhundert und seiner gewachsenen Rolle als Teil der Freien Wohlfahrtspflege in München, Oberbayern und Teilen von Schwaben gibt sich die „Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e. V.“ als Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe und in Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche folgende Ordnung:

A. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 6673 eingetragen. Er führt den Namen Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e. V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er arbeitet gemäß dem Liebesgebot Jesu Christi.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 3

Tätigkeitsgebiet, Zweck und Aufgaben

- (1) Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst vor allem den Dekanatsbezirk München, den Landkreis Weilheim-Schongau und den übrigen Regierungsbezirk Oberbayern, sowie Teile des Regierungsbezirks Schwaben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;

- c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - d) die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - e) die Hilfe für Menschen, die sich in seelischer, geistiger, körperlicher oder wirtschaftlicher Not befinden;
 - f) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Bei der Erfüllung der Zwecke in Absatz (3) ist der Verein an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) den Betrieb von ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen und die Erbringung von entsprechenden Diensten;
 - b) die Durchführung von Erholungsmaßnahmen für sozial benachteiligte Kinder;
 - c) die Bereitstellung von Arbeitsangeboten für Menschen mit Behinderung und den Betrieb von Fach- und Ausbildungsbetrieben sowie Schulen;
 - d) durch weitere Unterstützungsfunktionen und zentrale Dienstleistungen, auch in Form eigener Dienstleistungsgesellschaften, durch die eine effiziente Sicherstellung der Satzungszwecke ermöglicht wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer diakonischer Aufgaben bzw. eine Beteiligung an Körperschaften und Gesellschaften, welche die in Absatz (3) dieser Satzung genannten Zwecke verfolgen, beschließen, soweit es sich hierbei um "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (7) Zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke können auch andere gemeinnützige Körperschaften gefördert werden. Der Verein wird diesbezüglich auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig.
- (8) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig, in gleichem Umfang und in eigener Person verfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn einzelne Aufgaben in eigenständigen Rechtsträgerschaften erfüllt werden. In diesem Fall hat der Verein – sofern dies rechtlich möglich ist – darauf hinzuwirken, dass für diese Rechtsträger entsprechend der Vorgaben an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eine Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder erfolgt.

- (9) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern. Dies gilt auch für die Zusammensetzung und Arbeit der Organe des Vereins.

§ 4

Finanzierung und Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit können sie Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Darüber hinaus können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Grundzüge die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (3) Die Rechnungslegung des Vereins ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu führen. Der Jahresabschluss ist einschließlich der Einhaltung des Diakonischen Corporate Governance Kodex durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfung) zu prüfen und zu testieren.
- (4) Daneben ist entsprechend der Vorgaben an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eine Prüfung gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zu senden.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle evangelischen Christen und Christinnen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (4) Beschäftigte des Vereins und derjenigen Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt sowie die in den Einrichtungen des Vereins und dieser Rechtsträger Betreuten können keine ordentlichen Mitglieder sein.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Beitritt wird wirksam, wenn der Aufsichtsrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages zustimmt. Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Zustimmung, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Beitritts steht den Bewerbern und Bewerberinnen eine Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird; fördernde Mitglieder zahlen einen von ihnen selbst zu bestimmenden jährlichen Beitrag.

§ 8

Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ruht, sobald das Mitglied ein Beschäftigungsverhältnis beim Verein oder einem Rechtsträger, durch den der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, eingeht oder das Mitglied zur Betreuung in einer Einrichtung des Vereins oder einem der Rechtsträger aufgenommen wird, für die Dauer der Beschäftigung bzw. Betreuung.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach § 5 endet:
 - a) durch Austritt gemäß Abs. (2);
 - b) durch Ausschluss gemäß Abs. (3);
 - c) durch Tod (der natürlichen Person) oder Auflösung (der juristischen Person).
- (2) Ein Austritt ist mit schriftlicher Erklärung an den Aufsichtsrat jederzeit möglich. Für ordentliche Mitglieder, die aus der evangelischen Kirche austreten, endet die Mitgliedschaft im Verein mit dem Tage des Austritts aus der evangelischen Kirche.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einer Frist von zwei Wochen zum nächstfolgenden Monatsende ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - b) es den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Aufforderung wiederholt oder dauerhaft nicht nachkommt;
 - c) es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins erheblich schädigt;
 - d) ein anderer wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Zustellungsnachweis schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Sie ist bei dem bzw. der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates am Sitz des Vereins einzureichen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

C. ORGANISATION

§ 10 Allgemeines

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Aufsichtsrat.
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins und der Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, arbeiten zum Wohle des Vereins eng zusammen.
- (3) Die Mitarbeit als Mitglied im Aufsichtsrat und in der Mitgliederversammlung erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Ehrenamtlich tätige Mitglieder in einem Organ haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder in einem Organ des Vereins und derjenigen Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ausreichend versichert sind.

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Vereinsmitgliedern (vgl. § 5(1)).
- (2) Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss einschließlich der Einhaltung des Diakonischen Corporate Governance Kodex und den Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegenzunehmen;
- b) über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen;
- c) die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 14(1)a zu wählen und die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen. Ein wichtiger Grund sind insbesondere dauerhafte Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds;
- d) über ordnungsgemäß gestellte Anträge zu beraten und zu beschließen;
- e) den Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfung) für die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung inklusive der Prüfung des Jahresabschlusses und die weiteren Prüfungen gemäß § 4(3) für das jeweils der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Aufsichtsrates zu bestimmen;
- f) die Mitgliedsbeiträge und Grundsätze für eine Aufwandsentschädigung der Mitglieder sowie des Aufsichtsrates festzusetzen;
- g) über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Aufsichtsrat zu entscheiden (§ 6(3) und § 9(4));
- h) über Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 13

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einberufung mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht vorgesehen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (3) Der bzw. die 1. Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (mit schriftlicher Zustimmung des einzelnen Mitglieds auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung mit sämtlichen Beschlusspunkten ein. Die Einladung muss an die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.
- (4) Sollten sowohl der bzw. die 1. Vorsitzende und in seiner bzw. ihrer Vertretung auch der bzw. die 2. Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert sein, die Mitgliederversammlung zu leiten, bestimmen die auf der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats den Sitzungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der bzw. die 1. Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Zweck schriftlich beantragen. Ein entsprechendes Begehren einzelner Mitglieder wird durch den Aufsichtsrat den übrigen Mitgliedern zugeleitet.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem bzw. der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorliegen. Verspätet eingereichte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem zustimmt.
- (8) Bei der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und bei der Beschlussfassung über den Ausschluss oder die Nichtzulassung von Mitgliedern durch den Aufsichtsrat ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. Die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, alle weiteren Personalentscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem bzw. der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.

II. AUFSICHTSRAT

§ 14

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
- a) bis zu acht von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten ordentlichen Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Bayerisches Landeswahlgesetz - LWG) wählbar sind. Mindestens ein Drittel der so gewählten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Wahlperiode endet mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung des vierten Jahres nach dem Beginn der Amtsperiode;
 - b) zwei Personen, die die Mitarbeitendenvertretungen des Vereins und der Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, aus ihrer Mitte in den Aufsichtsrat entsenden können. Sie müssen Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sein;
 - c) dem bzw. der jeweiligen Dekan/Dekanin bzw. Stadtdekan/Stadtdekanin der Dekanatsbezirke München und Weilheim;
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein weiteres Aufsichtsratsmitglied für die Restlaufzeit der Amtsperiode der ordentlich gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 14(1)a) hinzuwählen, soweit dies aus fachlichen Gründen ratsam erscheint. Die Mitglieder des Vereins sind darüber zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollten über unterschiedliche Kompetenzen verfügen (fachspezifisch, theologisch/diakonisch, ökonomisch, juristisch).
- (4) Dem Aufsichtsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an; die Wahl oder Entsendung eines ehemaligen Mitglieds im Vorstand in den Aufsichtsrat ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand möglich.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates, ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtsratsaktivitäten, eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und eine verantwortungsvolle Mitwirkung bezogen auf eine ausreichende Fort- und Weiterbildung sicher.
- (6) Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung (AO) von Mitgliedern des Vorstandes dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt oder berufen werden.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Interessenkonflikte offenzulegen und die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.
- (8) Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. (1)a), die das 75. Lebensjahr vollenden, scheiden zu diesem Zeitpunkt aus dem Aufsichtsrat aus.
- (9) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Wahlperiode aus, soll der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger für die Restlaufzeit der Wahlperiode als Mitglied in den Aufsichtsrat nachwählen. Scheidet ein von der Mitarbeitendenvertretung entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Wahlperiode aus, entsendet die Mitarbeitendenvertretung unverzüglich eine/n Nachfolger/in. Scheidet ein Dekan/eine Dekanin als Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der/die nachfolgende Dekan/Dekanin.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und begleitet beratend die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie in Übereinstimmung mit den Zwecken und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung durchgeführt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes (entsprechend § 19(2) dieser Satzung);
 - b) die Vorlagen des Vorstandes über die strategische Ausrichtung, die Entwicklung und Planabweichungen beim Verein und den Rechtsträgern, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, mit dem Vorstand zu beraten;
 - c) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten;
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festzustellen;
 - e) dem Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfung) den Prüfauftrag für den Jahresabschluss und die weiteren Prüfungen gemäß § 4(3) sowie die Abschlüsse der

- Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, zu erteilen und den Bericht über das Ergebnis entgegenzunehmen;
- f) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung zu erstellen;
 - g) die Mitgliederversammlung unverzüglich zu informieren über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins und der Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, beeinträchtigen;
 - h) die Durchführung besonderer Prüfungen im Verein oder bei den Rechtsträgern, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, zu veranlassen, bei denen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 4(4) bestehen oder bei denen wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgetreten sind;
 - i) die Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins gemäß § 30 BGB und die Festsetzung ihrer Befugnisse vorzunehmen.
 - j) die Gesamtvergütung für den Vorstand zu beschließen und diese regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen des Vorstandes:
- a) die Gründung und Auflösung sowie der Erwerb und die Veräußerung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Stiftungen und die Gründung von Vereinen;
 - b) die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Arbeitsgebiete und Geschäftsfelder des Vereins und der Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt;
 - c) die Wirtschafts- und Investitionspläne des Vereins und der Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt; ebenso eine unterjährige Überschreitung dieser Pläne;
 - d) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern in den Organen von Rechtsträgern des Vereins, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt;
 - e) alle Geschäfte zwischen dem Verein oder den Rechtsträgern, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen;
 - f) die Errichtung oder Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes;

- g) andere Rechtsgeschäfte des Vorstandes, soweit sich der Aufsichtsrat eine Zustimmungspflicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine innere Ordnung geregelt wird.

§ 17 Vorsitzende des Aufsichtsrates

- (1) Den bzw. die 1. und 2. Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates wählt der Aufsichtsrat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (2) Der bzw. die 1. Vorsitzende des Aufsichtsrates hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Arbeit des Aufsichtsrates zu koordinieren und die Sitzungen des Aufsichtsrates zu leiten;
 - b) den Aufsichtsrat verantwortungsvoll zu führen, insbesondere zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen, für die zeitnahe Protokollerstellung zu sorgen und Schwerpunktthemen für die Sitzungen und eine Tagesordnung festzulegen;
 - c) die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahrzunehmen.
- (3) Der bzw. die 1. Vorsitzende des Aufsichtsrates kann bei Bedarf im Einzelfall Zuständigkeiten auf den bzw. die 2. Vorsitzende übertragen. Im Verhinderungsfall vertritt der bzw. die 2. Vorsitzende den bzw. die 1. Vorsitzende(n).

§ 18 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (2) Folgende Ausschüsse sind verpflichtend einzurichten:
 - a) ein Präsidialausschuss
 - b) ein Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Immobilien- und Liegenschaften
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Bei Bedarf kann der Ausschuss die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

- (4) Der Präsidialausschuss befindet insbesondere über den Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den durch den Aufsichtsrat berufenen Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vergütung. Er besteht aus dem bzw. der 1. und dem bzw. der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem bzw. der 1. Vorsitzende(n). Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Präsidialausschuss selbständig an Stelle des Aufsichtsrates.
- (5) Weitere Aufgaben und die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

III. VORSTAND

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen mindestens eine über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer bzw. Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ("theologisches Mitglied des Vorstandes") verfügen soll. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sein. Bei einem mit zwei Personen besetzten Vorstand soll eine Person, bei einem mit mehr als zwei Personen besetzten Vorstand soll die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat, das theologische Mitglied des Vorstandes im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl und Abwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind dem Interesse des Vereins verpflichtet. Über die Zulässigkeit einer entgeltlichen Nebentätigkeit entscheidet der Aufsichtsrat. Über Interessenkonflikte muss ein Mitglied des Vorstandes dessen übrige Mitglieder sowie den Aufsichtsrat informieren.

- (5) Der Aufsichtsrat kann einem Mitglied des Vorstandes die Funktion als Sprecher bzw. Sprecherin übertragen. Die genaue Ausgestaltung der Funktion und dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der satzungsgemäßen Zielvorgaben sowie von der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze und Richtlinien. Er führt unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder und Mitarbeitenden die laufenden Geschäfte und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich, die die anderen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten getroffen haben.
- (2) Der Vorstand hat daneben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Konzepte und Maßnahmen für die strategische Ausrichtung des Vereins und der Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, vorzuschlagen, sowie deren Umsetzung sicherzustellen;
 - b) die Tätigkeit der Organe des Vereins zu unterstützen und deren Sitzungen durch regelmäßige Berichte sowie die Erarbeitung von Vorlagen vorzubereiten, insbesondere der Wirtschafts- und Investitionspläne und des Jahresabschlusses;
 - c) den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins und der Rechtsträger, durch die der Verein seine Satzungszwecke gemäß § 3 (8) erfüllt, beeinträchtigen;
 - d) die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen und für ein adäquates Qualitäts- und Risikomanagement zu sorgen;
 - e) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen und ihnen gegenüber die Befugnisse des Vereins als Dienst- oder Arbeitgeber wahrzunehmen, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist;
 - f) eine angemessene Personalentwicklung und langfristige Personalplanung (Personalstrategie) sicherzustellen;
 - g) bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit dem bzw. der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuwirken, insbesondere dem Aufsichtsrat die entscheidungserheblichen Unterlagen wie den Jahresabschluss, den Prüfbericht und einen Lagebericht rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Arbeitsweise des Vorstandes, Außenvertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach Möglichkeit einstimmig. Sollte eine einstimmige Entscheidung nicht möglich sein, trifft er seine Entscheidungen mehrheitlich.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Jedes Mitglied im Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner beschließenden Ausschüsse und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 22

Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die innere Ordnung des Vorstandes und die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder im Vorstand geregelt werden.
- (2) Die Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrates (siehe § 15(3)f).

D. Schlussbestimmungen

§ 23

Beschlussfassungen und Wahlen

- (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist bei einer Wahl gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten bzw. Kandidatinnen keiner der Bewerber bzw. Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten

Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist. Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 24

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 25

Auflösung des Vereins; Vereinsvermögen bei Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist im Fall des Absatzes (1) nur beschlussfähig, soweit wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Wirksamkeit des Beschlusses setzt die Zustimmung einer Mehrheit von sieben Neuntel der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen voraus.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung im Fall des Absatzes (1) nicht beschlussfähig, kann frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung, erneut eine Mitgliederversammlung geladen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Die Wirksamkeit des Beschlusses setzt in diesem Fall die Zustimmung einer Mehrheit von sieben Achtel der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen voraus.
- (4) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß § 3 (4) dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.